

Universität Witten/Herdecke

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Witten MBA

MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Stand Januar 2021

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ABSCHNITT I: Allgemeines	3
§ 1 Zweck und Ziel des Studiums	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Auswahlverfahren	5
§ 5 Zulassung zum Studium	5
ABSCHNITT II: Studium	6
§ 6 Studienbeginn	6
§ 7 Studiensprache	6
§ 8 Studienorganisation	6
§ 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	6
§ 10 Module	6
§ 11 Studiengangsleitung	7
ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer	8
§ 12 Prüfungsausschuss	8
§ 13 Prüfende und Beisitzende	9
ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten	10
§ 14 Prüfungssystem	10
§ 15 Prüfungen	10
§ 16 Formen und Modalitäten von Modulprüfungen	11
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note	12
§ 18 Versäumnis, Täuschung	13
§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten	14
§ 20 Anrechnung von Kompetenzen und außerhochschulischen Leistungen	15
§ 21 Die Masterarbeit	15
§ 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeit	17
§ 23 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	17
ABSCHNITT V: Der Abschluss	18
§ 24 Abschluss der Masterprüfung	18
§ 25 Masterzeugnis und Diploma Supplement	18
ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen	20
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades	20
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht	20
§ 28 Inkrafttreten	21
ABSCHNITT VII: Anlagen	22
Anlage 1: Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen	22
Anlage 2: Ausführungsbestimmungen zum Auswahlgespräch	25

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1 Zweck und Ziel des Studiums

- (1) Durch den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration (MBA - im Folgenden „Witten MBA“ genannt) erlangen die Studierenden auf Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer hohen Methodenvielfalt die Befähigung in national und international tätigen Unternehmen verantwortungsvolle Führungspositionen zu übernehmen. Darüber hinaus soll zur Reflexion der eigenen Berufspraxis angeregt werden und dabei der Blick für gesellschaftliche Zusammenhänge geschärft werden. Der Studiengang stellt ein eng am Bedarf der berufstätigen Zielgruppe orientiertes Angebot dar.
- (2) Das Studium „Witten MBA“ bietet eine interdisziplinären Management-Ausbildung von Personen, die in ihrer Tätigkeit mit Themen aus den Bereichen Management, Führung und organisationaler Weiterentwicklung konfrontiert sind. Anhand der erlernten multiperspektivischen Problembetrachtung und der erlangten fachübergreifenden Kompetenzen sind die Studierenden nach Abschluss des Studiums in der Lage, komplexe Problemstellungen systematisch zu bearbeiten und neuartige Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Sie setzen sich aktiv für Veränderungen ein und treffen Entscheidungen unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Einflussfaktoren. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Vermittlung relevanter Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Kollaborationsfähigkeit, kritischem Denken und Kreativität.
- (3) Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob die Studierenden in diesem Studiengang das für ihre (zukünftige) Tätigkeit relevante fundierte Fachwissen erworben haben und fähig sind, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zu kritischer Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu zeigen sowie die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs „Witten MBA“ erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für diesen Studiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) einen inländischen oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen oder einen gleichwertigen Abschluss erreicht hat. Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - b) eine mindestens zweijährige Berufspraxis nach Abschluss des Erststudiums nachweisen kann.
 - c) ausreichende Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2) nachweisen kann. Der Nachweis ist in Form eines Selbsttests zu erbringen (beispielsweise über www.klett.de oder <https://www.efset.org/>) und das Ergebnis der Bewerbung beizufügen.
 - d) das jeweils gültige Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
- (2) Weiterhin haben auch Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen im Umfang von 180 ECTS- Punkten Zugang, wenn einschlägige Berufserfahrungen in den in der Anlage 1 genannten Bereichen vorliegen und von der Studiengangsleitung aufgrund einer Einzelfallprüfung anerkannt und spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vorgelegt worden sind.
- (3) Für den Studiengang „Witten MBA“ werden keine über das Schulabschlussniveau hinausgehenden Englischkenntnisse verlangt. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Allgemeine Hochschulreife nicht in Deutschland erbracht, muss ein Nachweis der Englischkenntnisse über eine Niveaustufe B2 nach GER erbracht werden. Als Äquivalent gelten auch ein Studium bzw. ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten.
- (4) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung/ deutschem Abitur.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) nachweisen. Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

- (6) Zum Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in einem vergleichbaren Studiengang bzw. in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Eignung von Studienabschlüssen sowie der Anrechenbarkeit beruflicher Erfahrungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist auf 30 pro Semester begrenzt.
- (2) Die zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen. Das Gespräch wird von zwei akademischen Mitgliedern der Studiengangsleitung geführt. Das Gespräch wird nach einem Leitfaden (Anlage 2) durchgeführt, der auf das Profil des Studiengangs abgestimmt ist und darüber Auskunft geben soll, in welchem Maße die Bewerberinnen und Bewerber für das Studium an der UW/H geeignet sind.
- (3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen analog anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen. Der Nachweis erfolgt analog der Regelungen in § 23. Das Auswahlverfahren wird umfassend barrierefrei gestaltet.

§ 5 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch erfolgreiche Immatrikulation.

ABSCHNITT II: Studium

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiensprache

Die Studien- und Prüfungssprachen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke für diesen Studiengang ist grundsätzlich Deutsch.

§ 8 Studienorganisation

Die Abteilung „Professional Campus“ der Universität Witten/Herdecke stellt einen reibungslosen Studienverlauf und eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies geschieht durch das Studiengangsmanagement, welches unter anderem für die Studienbegleitung, -betreuung und auch die Organisation des Studiengangs zuständig ist. Die fachliche Beratung durch die Lehrenden ist sichergestellt.

§ 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Studiengang „Witten MBA“ (90 ECTS-Leistungspunkte) beträgt fünf Semester.
- (2) Das Studium ist so ausgelegt, dass es in fünf Semestern (Regelstudienzeit) mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 450 Stunden pro Semester, also 2.250 Stunden für alle Semester, absolviert werden kann. Das Studium gliedert sich in acht Pflichtmodule mit einem Umfang von 48 ECTS-Leistungspunkten (8x6 ECTS-LP), die verpflichtende Master-Thesis mit 18 ECTS-Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkten (18 ECTS-LP durch Wahlschwerpunkt, 6 ECTS-LP durch interdisziplinäres Führungsmodul).

§ 10 Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare, eigenständige Stoffgebiete. Die Bestandteile eines Moduls werden i. d. R. innerhalb eines Semesters angeboten. Die Module werden mit dem Bestehen einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke führt ein Modulhandbuch für diesen Studiengang. Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Es informiert über Inhalt, Ziele und Umfang aller Module. Ihm sind die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sowie notwendigen Vorkenntnisse zu entnehmen.
- (3) Im Masterstudium sind die folgenden Module erfolgreich zu absolvieren (Leistungspunkte in Klammern):

Pflichtmodule (66):

- Business Basics (6)
- Managerial Economics (6)
- Philosophie und Führung (6)
- Strategie und Organisation (6)
- Personalführung (6)
- Investition und Finanzierung (6)
- Strategisches Marketing und Sales (6)
- Controlling (6)
- Masterarbeit (18)

Wahlpflichtmodule (24):

Wählbare Schwerpunkte (18):

- **Sustainable Entrepreneurship (18)**
 - Corporate Entrepreneurship (6)
 - Nachhaltigkeitsmanagement (6)
 - Technologie- und Innovationsmanagement (6)
- **Change Management (18)**
 - Kommunikation und Konfliktmanagement (6)
 - Systemisches Beraten und Coachen (6)
 - Change – Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten (6)

Interdisziplinäres Führungsmodul (6):

- **LV-1**
 - Sustainable Leadership (3)
 - Mindful Leadership (3)
 - Führung von Familienunternehmen (3)
 - Ausgewählte Fragestellungen (3)
- **LV-2**
 - Verhandlungsmanagement (3)

§ 11 Studiengangsleitung

- (1) Die akademische Verantwortung für die Qualität des Studiengangs seitens der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft wird durch die Studiengangsleitung ausgeübt. Sie beschließt das Curriculum, die Module sowie den Studienverlaufsplan und wählt Dozentinnen und Dozenten und Praxispartnerinnen und Praxispartner aus. Die Auswahl kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Die Studiengangsleitung setzt sich aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft zusammen, die Lehrangebote im „Witten MBA“ anbieten. Sie werden alle drei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Darüber hinaus sind die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, die Leitung des Professional Campus und die Studiengangsmanagerin oder der Studiengangsmanager dauerhaft Mitglieder der Studiengangsleitung.
- (3) Die Studiengangsleitung informiert einmal jährlich den Fakultätsrat über den „Witten MBA“.

ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle, von der Fakultät angebotenen Studiengänge. Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder: die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre und zwei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Professorinnen und Professoren sowie je ein Mitglied aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu genehmigen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den Anwesenden die Mitglieder der Professorenschaft die Stimmenmehrheit haben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Mehrheit der Vertretung der Professorenschaft den Ausschlag; bei Stimmengleichheit der Professorinnen und Professoren gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht stimmberechtigt. Das studentische Mitglied darf in Angelegenheiten nach Satz 1 von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden, sofern diejenige Studentin oder derjenige Student, deren oder dessen Angelegenheit behandelt wird, der Mitwirkung der studentischen Vertretung, widerspricht. Bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben muss die studentische Vertretung von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit sowie der Gesamtnote und damit des gesamten Prüfungsergebnisses. Die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen in begründeten Einzelfällen beizuwohnen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied beruft den Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt. Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass alle Entscheidungen des Ausschusses angemessen do-

kumentiert werden; sie oder er stellt ebenfalls sicher, dass ein Protokoll der Sitzungen angefertigt wird. Eine Kopie des Protokolls erhält die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiengangsleitung.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungen sowie die Prüferinnen und Prüfer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beschlüsse und Mitteilungen sind zu archivieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein vorsitzendes Mitglied übertragen. In dringenden Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.
- (12) Der Prüfungsausschuss wird bei Angelegenheiten zum „Witten MBA“ administrativ durch das Studiengangsmanagement unterstützt. Dieses übernimmt vor allem die Ausstellung von Prüfungszertifikaten und -bescheiden und archiviert Prüfungsakten der MBA-Studierenden.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Als Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Dozentin oder der Dozent der einzelnen Lehrmodule zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Witten/Herdecke herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich absolviert hat und durch den Prüfungsausschuss für sachkundig empfunden wurde.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten

§ 14 Prüfungssystem

- (1) Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auf und ist als ECTS-kompatibles System konzipiert.
- (2) Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Credit im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine benotete Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Ein Leistungspunkt entspricht dabei durchschnittlich einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.
- (3) Eine Gesamtübersicht aller bereits abgeschlossenen Prüfungen und erhaltenen Leistungspunkte enthält der Curriculum Support in UWE. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Studierende oder der Studierende jederzeit formlos den eigenen Leistungspunktstand über das Campusmanagementsystem (UWE) einsehen.

§ 15 Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang der Universität Witten/Herdecke kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben ist
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.
- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Abmeldefrist zur Lehrveranstaltung die Prüfungsmodalitäten mit.
- (4) Prüferinnen bzw. Prüfer können als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen die Erbringung weiterer Studienleistungen im Rahmen des Moduls festlegen. Dieses können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Übungsaufgaben, Probeklausuren o.ä. sein.
- (5) Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Prüferinnen und Prüfer sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten des Moduls. Der Prüfungsausschuss darf im begründeten Ausnahmefall andere Prüferinnen und Prüfer an deren Stelle ernennen.
- (6) Die Bewertung eines Moduls soll den Studentinnen und Studenten innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt werden. Ausreichend hierfür ist die Bekanntgabe über das Campusonlinesystem.
- (7) Alle (Teil-)Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (8) Prüfungen müssen zeitnah an die Lehrveranstaltung gekoppelt sein und im gleichen Semester wie die Veranstaltungen stattfinden.

§ 16 Formen und Modalitäten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bestehen aus:

- a) studienbegleitenden Prüfungsleistungen und
- b) der Masterarbeit

(2) Als Modulprüfungen kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

Schriftliche Prüfungen:

a) Klausuren: Dauer: 60 Minuten

In den Klausuren soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

b) Hausarbeiten: Bearbeitungszeit: 2 bis 8 Wochen

In einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Zeit ein Thema aus einem ihr bzw. ihm bekannten Stoffgebiet fundiert bearbeiten kann. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt im Regelfall 10-15 Seiten.

c) Lernprozessdokumentation: Bearbeitungszeit: 2 bis 8 Wochen

In einer Lernprozessdokumentation soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein abgeschlossenes Projekt/eine abgeschlossene Tätigkeit anhand einer wissenschaftlichen Quelle (theoriegeleitet) und in Form einer Selbstreflexion nachvollziehen kann. Die Erstellung eines Reflexionsberichts dient der Ausprägung des aktiven, selbstgesteuerten Lernens. Der Umfang einer Lernprozessdokumentation beträgt im Regelfall 3 Seiten.

Die Lernprozessdokumentation soll dabei folgende Punkte umfassen:

- Lernziele des Projekts dokumentieren
- Vorgehensweise des Lernprozesses beschreiben
- Lernerfolg beschreiben
- Aufgetretene Probleme beschreiben
- Reflexion des Lernprozesses
- Reflexion der eigenen Rolle

Mündliche Prüfungen:

d) Präsentationen und Rollenspiele: Einzel- und Gruppenarbeiten: Dauer: 15 bis 20 Minuten

In einer mündlichen Prüfungsform soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch diese Prüfung kann ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind

zugelassen, so lange keiner der am Gespräch beteiligten Studierenden widerspricht. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgenommen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder einem fachkundigen Beisitzer. Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und/oder der oder des Beisitzers, der bzw. des zu prüfenden Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern und der Beisitzerin und/oder dem Beisitzer zu unterschreiben und vom Studiengangsmangement in der Prüfungsakte abzulegen.
- (4) Die konkrete Prüfungsform und der Umfang von Prüfungen werden im Curriculum festgelegt und zu Beginn eines Semesters online bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen (ausgenommen Klausuren) können auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe gestellt werden, wenn die zu erbringende Leistung der Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang mit einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut, d.h. eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut, d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend, d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend, d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft, d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der erfolgreich eingebrachten benoteten Module und der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussnote als gewichteter Mittelwert aller Noten lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 2,6 und 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt zwischen 3,6 und 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt zwischen 4,1 und 5,0 = mangelhaft.

§ 18 Versäumnis, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit mangelhaft (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung nicht beendet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Modulprüfung auf Grund einer eigenen akuten Erkrankung oder einer akuten Erkrankung eines betreuten Familienmitglieds nicht möglich oder muss aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen werden, muss dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Kandidatin oder den Kandidaten aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Witten/Herdecke verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes, der außerhalb des Einflussbereichs der Kandidatin bzw. des Kandidaten liegt, ist dieser ebenfalls unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (5) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Studierenden oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt, ein neuer Termin festgesetzt und die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall entsprechend anzurechnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll die Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung der Gründe zeitnah treffen; spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Einreichung der schriftlichen Gründe. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen.

- (7) Wird eine durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (9) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung nach Absatz 4 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu geben.

§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
- a) Diese – abgesehen von der Masterarbeit- zweimal wiederholt werden,
 - b) bei der letztmaligen Prüfungsmöglichkeit sind die Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 20 Anrechnung von Kompetenzen und außerhochschulischen Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder der Universität Witten/Herdecke erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Über Anerkennung nach Absatz (1) entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Der zuständige Prüfungsausschuss beauftragt die Studiengangsleitung vorab mit der Prüfung der Unterlagen über die anzurechnenden Leistungen.
- (3) Anträge auf Anrechnungen nach Absatz (1) werden innerhalb von 3 Monaten bearbeitet.
- (4) Auf Antrag rechnet die Universität außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden. Im Diploma Supplement wird zusätzlich vermerkt, wo sie erbracht wurden.
- (5) Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und Ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.
- (6) Wird die Anrechnung versagt, so ist dies von der Universität zu begründen.

§ 21 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten weist der Prüfungsausschuss dieser bzw. diesem rechtzeitig eine Prüferin (Betreuerin) bzw. einen Prüfer (Betreuer) zu. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann einen Vorschlag für ein Thema für eine Masterarbeit machen. Wenn eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Kreis der in § 13 (3) Satz 1 genannten Personen sich bereit erklärt, die Betreuung dieser Masterarbeit zu übernehmen, so soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dieses Thema und diese Betreuerin bzw. diesen Betreuer zuteilen.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt beim Studiengangsmanagement. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Anmeldung kann frühestens im fünften Semester erfolgen.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 40 bis 60 Seiten betragen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers die Bearbeitungszeit maximal um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit darf nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiengangsmanagement abzugeben. Sie umfasst drei gebundene Exemplare zuzüglich einer elektronischen Fassung auf einem geeigneten Datenträger (z.B. USB-Stick). Bei postalischem Versand ist der Poststempel maßgeblich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Masterarbeit nicht fristgemäß, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Die Masterarbeit soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens einen Masterabschluss haben, können zur zweiten Prüferin oder zum zweiten Prüfer bestellt werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss eine an der Universität Witten/Herdecke angestellte Hochschullehrerin bzw. ein angestellter Hochschullehrer sein.
- (9) Ist eine Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf die Bekanntgabe folgenden Semester angemeldet werden.
- (10) Eine nicht an der Universität Witten/Herdecke erbrachte Leistung kann nicht als Masterarbeit anerkannt werden.

§ 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeit

Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.

§ 23 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertretung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

ABSCHNITT V: Der Abschluss

§ 24 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Der Studiengang „Witten MBA“ ist bestanden, wenn die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 10, Abs. (3) sowie die Note der Masterarbeit mindestens auf „ausreichend“ lauten und damit alle geforderten 90 ECTS-Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) Werden studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht mindestens mit dem zweiten Wiederholungsversuch bestanden (mindestens 4,0) und/oder die Masterarbeit nicht mit mindestens 4,0 bewertet, gilt das Gesamtstudium als nicht bestanden und muss unmittelbar beendet werden. Eine weitere/erneute Teilnahme am Studium ist ausgeschlossen.

§ 25 Masterzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit sowie deren Note.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Es enthält eine Aufzählung der Module, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Witten/Herdecke versehen.
- (7) Der Ausweis der internationalen Noten auf dem Diploma Supplement erfolgt analog der nationalen Bewertung und ergibt sich auch aus der folgenden Übersicht:

Note (international)	Note (national)
Very Good	1,0 – 1,5
Good	1,6 – 2,5
Satisfactory	2,6 – 3,5
Sufficient	3,6 – 4,0
Failed	4,1 oder schlechter

ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

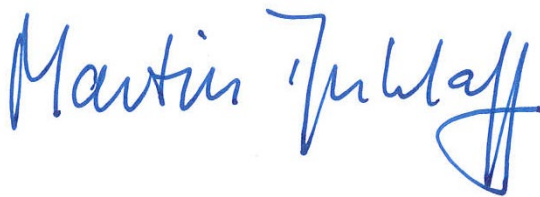
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich das, dass Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder vom Amt wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird. Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Studierenden oder dem Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen/Teilprüfungen bei der oder dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Witten MBA“ der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke tritt zum 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Verabschiedet vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 17.11.2020. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 12.01.2021.

Witten, 21.02.2021



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH
Präsident
Universität Witten/Herdecke

ABSCHNITT VII: Anlagen

Anlage 1: Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen

Vorbemerkung

(1) Ein „Kompetenzprofil Management/Leadership“ weist die folgenden Kompetenzbereiche auf:

a) Fachkompetenz

- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Markt- und Branchenkenntnisse
- Marketingkenntnisse
- Rechtskenntnisse

b) Methodenkompetenz

- Selbst- und Zeitmanagement
- Organisationsfähigkeit
- Vernetztes, strategisches Denken
- Analytisches Denken und Problemlösungsfähigkeit
- Personalmanagement, Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Selbstmarketing und Präsentationstechniken

c) Soziale Kompetenz

- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Konfliktlösungsfähigkeit
- Moderations- und Mediationskompetenz

d) Personale Kompetenz

- Entscheidungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein
- Risikobereitschaft
- Kreativität und Innovationsfähigkeit
- Extrovertiertheit
- Ausdauer, Hartnäckigkeit und Durchsetzungsfähigkeit
- Zutrauen in die eigene Fähigkeit und Eigeninitiative
- Dienstleistungs- und Kundenorientierung
- Entscheidungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein

(2) Tätigkeits- und Kompetenzfelder

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeits- und Kompetenzfelder können für die Anrechnung aufgrund einschlägiger Berufserfahrung, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 3 Abs. (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden „Witten MBA“ berücksichtigt werden.

a) Personalverantwortung

(Weisungsbefugnis als z.B. Gruppenleitung, Projektleitung oder Abteilungsleitung; Anzahl zugeordneter Personen, Dauer der jeweiligen Verantwortung)

Funktion	ECTS/Jahr	max. ECTS
Gruppenleitung	6	12
Abteilungsleitung	10	20
Geschäftsleitung	12	24
Bereichsleitung	12	24
Assistenz GF	4	8

b) Leitung größerer Projekte

(Projektdauer, Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Projektgröße	ECTS/Jahr oder Projekt	max. ECTS
< 3 Personen	2/Projekt	4
< 6 Personen	4/Projekt	8
Dauer > = 1 Jahr		
> 6 Personen	6/Projekt	12
Dauer > 2 Jahre		
Assistenz Projektleitung.	6/Jahr	12

c) Budgetverantwortung

(als Projekt- oder Abteilungsleitung, Höhe des Budgets)

Budgethöhe	ECTS	max. ECTS
< 100.000 EUR	2	4
> 100.000 EUR	4	8
> 500.000 EUR.	6	12

d) Verantwortliche Tätigkeit

(Tätigkeiten, bei der die oder der Studierende für die Folgen ihrer oder seiner Entscheidungen und Handlungen persönliche Rechenschaft abzulegen hatte bzw. hat, d.h. bei denen sie oder er die notwendigen Prozesse in Gang gebracht oder auch Dinge gestoppt hat, die sich als nicht richtig erwiesen und bei denen sie oder er sich dann auch den Konsequenzen gestellt hat)

Tätigkeit	ECTS/Jahr	max. ECTS
Produktionsplanung	4	8
Vertrieb	4	8
Einkauf	4	8
Logistik	4	8
Produktion	4	8
Service/Kundendienst	4	8
Organisation/IT	4	8
Instandhaltung	4	8
Marketing	4	8
HR-Management	4	8
Unternehmensentwicklung	4	8
Forschung + Entwicklung	4	8
Nachhaltigkeitsmanagement	4	8

- e) Einsatz in internationalen Projekten
Wird individuell bewertet, max. 6 ECTS

- f) Einschlägige Zertifikate, Auszeichnungen, sonstige Referenzen
Wird individuell bewertet, max. 6 ECTS

- g) Einschlägige Weiterbildungsnachweise
Je abgeschlossenem Seminar max. 6 ECTS

- h) Betreuung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen Und Referendaren
Je Betreuung über mind. 2 Monate, 2 ECTS

- i) Besondere Management-Kompetenz
Gründung von Unternehmen, Freiberufliche Tätigkeit, unternehmerische Gremienarbeit, Erstellen eines Businessplans, etc.
Wird individuell bewertet, max. 30 ECTS

Anlage 2: Ausführungsbestimmungen zum Auswahlgespräch

Das persönliche Auswahlgespräch besteht aus drei zentralen Fragen mit denen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowohl für den Studiengang als auch für ein Studium an der Universität Witten/Herdecke festgestellt werden soll. Davon verspricht sich die UW/H ein spezifisches Studiengruppenprofil, dass in besonderem Maße mit den Qualifikationszielen des „Witten MBA“ übereinstimmt.

Gesamtpunkte	22 - 16	15 - 7	6 >
Eignung	Besonders geeignet	Geeignet	Weniger geeignet

Frage 1:

Worauf gründet sich Ihre Motivation für diesen Studiengang an der UW/H? (max. 6 Punkte)

- Bewerberinnen und Bewerber geben eine Selbsteinschätzung ab
- Es können nur ganze Punkte vergeben werden zwischen 1 und 6
- Vgl. zwischen Zielen des Witten MBA und persönlichen Zielen

Bewertung:

Stark selbstmotiviert

Motiviert aufgrund äußerer Faktoren

6 P

1 P

Frage 2:

Engagieren Sie sich über Ihre beruflichen Verpflichtungen hinaus?

- Bestätigung über Nachweise müssen im Anschluss vorgelegt werden
- Punkte werden nach Dauer des Engagements vergeben, 1 P je 6 Monate
- Vgl. Bereitschaft und Interessen der Bewerberinnen und Bewerber mit Inhalten und Zielen den Studiengangs

Bewertung:

5 Jahre durchgängiges Engagement

Keine Nachweise

10 P

0 P

Frage 3:

Wie stark identifizieren Sie sich mit dem Leitbild der UW/H?

- Bewerberinnen und Bewerber geben eine Selbsteinschätzung ab
- Es können nur ganze Punkte vergeben werden zwischen 1 und 6
- Vgl. zwischen Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und Persönlichkeit der UW/H

Bewertung:

Starke Identifikation

6 P

Kein Bezug

1 P